

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

17. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. November 1964	Nummer 138
---------------------	---	-------------------

Die Auslieferung des Ministerialblattes Nr. 137 verzögert sich um einige Tage.
Es wird gebeten, von Nachfragen abzusehen.

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
203033	15. 10. 1964	RdErl. d. Innenministers Urlaub für Familienheimfahrten	1650
21703	19. 10. 1964	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Verrechnungsfähigkeit von Rückführungskosten.	1650
631 203	16. 10. 1964	RdErl. d. Innenministers Übertragung der Befugnis zum Abschluß von Verträgen gemäß § 49 RHO.	1650
8054	17. 10. 1964	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Silikosegefahr bei künstlich gebundenen Schleifkörpern mit Quarz als Schleifmittel.	1650

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Innenminister	
16. 10. 1964	Bek. — Öffentliche Sammlungen und Lotterien 1650
Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
7. 10. 1964	Bek. — Studienkursus der Arbeits- und Forschungsgemeinschaft für Straßenverkehr und Verkehrssicherheit, Köln, zum Thema: Individualverkehr — Öffentlicher Nahverkehr im Rahmen des Generalverkehrsplanes 1651
Arbeits- und Sozialminister	
16. 10. 1964	RdErl. — Weihnachtsbeihilfe 1964 1651
Hinweis	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen, Nr. 50 v. 26. 10. 1964 1652

I.

203033

Urlaub für Familienheimfahrten

RdErl. d. Innenministers v. 15. 10. 1964 —
II A 2 — 28.16 — 442/64

Die Nummern 2 und 3 meines RdErl. v. 10. 5. 1963 (SMBL. NW. 203033) erhalten folgende Fassung:

2. Besteht die Abordnung oder die getrennte Haushaltsführung nicht während des ganzen Urlaubsjahres, so kann — auch vor Ablauf der in den Abordnungsbestimmungen für die Gewährung einer Reisebeihilfe geforderten Wartezeit — für jeden vollen Monat der Abordnung oder der getrennten Haushaltsführung ein Urlaubstag gewährt werden.
3. Der Urlaub ist jeweils nach Ablauf eines Monats der Abordnung oder der getrennten Haushaltsführung zu gewähren; er kann für zurückliegende Zeiten auch zusammenhängend erteilt werden. Vor Ablauf des in Satz 1 bestimmten Zeitraums kann der Urlaub gewährt werden
 - a) aus Anlaß des Todes oder einer schweren Erkrankung des Ehegatten, eines Kindes oder — unter den Voraussetzungen der Nummer 6 Abs. 1 der Abordnungsbestimmungen — einer der in dieser Vorschrift bezeichneten Personen,
 - b) aus Anlaß des Oster-, Pfingst- oder Weihnachtsfestes.

Nummer 5 bleibt unberührt.

— MBL. NW. 1964 S. 1650.

21703

Verrechnungsfähigkeit von Rückführungskosten

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 19. 10. 1964 —
IV A 1 — 5127.0

Mein RdErl. v. 22. 8. 1960 (SMBL. NW. 21703), zuletzt geändert durch RdErl. v. 2. 10. 1964 (MBL. NW. S. 1580) wird wie folgt ergänzt:

Bei Nr. 5.1 ist folgender neuer Absatz anzufügen:

Auch aus **Rumänien** treffen jetzt Aussiedler ein, die nicht zur Aufgabe der rumänischen Staatsangehörigkeit veranlaßt worden sind. Bei Bearbeitung der Erstattungsanträge ist deshalb durch Befragen zu klären, ob der Antragsteller aus dem Staatsverband entlassen worden ist.

Bei Nr. 5.2 ist folgender neuer Absatz anzufügen:

In **Rumänien** ist vor Aushändigung des Passes in jedem Falle eine notarielle Erklärung erforderlich, die feststellt,

daß der Inhaber des Passes keine Rückforderungen an den rumänischen Staat stellen wird und keine Schulden bei diesem hinterläßt.

Die Gebühr für diese Erklärung, die ungefähr 100,— Lei beträgt, ist nach Ziffer 13 b der Richtlinien verrechnungsfähig.

Hinter Nr. 5.5 sind folgende neue Nummern anzufügen:

5.6 Zu 13 (k)

Die **rumänischen** Behörden gestatten nicht, daß bei der Aussiedlung im Reisegepäck Bücher, Alben, Fotografien oder Filme mitgeführt werden. Die Verbringung dieser Gegenstände in das Bundesgebiet ist nur gestattet, wenn sie in 2-kg-Paketen über das Postzollamt versandt werden. Die Verrechnung von Portokosten, Abfertigungsgebühren und Zoll für den Versand solcher 2-kg-Postpakete mit dem Bund ist bis zum Gesamtbetrage von 100,— DM je rückgeführte Haushaltsgemeinschaft zulässig.

5.7 Zu 13 (m)

Aussiedler aus **Rumänien**, die zur Vermeidung des behördlich angeordneten Flugweges sich ein ärztliches Attest über die Flugunfähigkeit beschafft haben, um die Eisenbahn benutzen zu dürfen, müs-

sen hierfür 100,— Lei entrichten. Diese Kosten sind nach Nr. 13 m) der Richtlinien verrechnungsfähig.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte,
Durchgangswohnheime und
an das Sozialwerk Stukenbrock.

— MBL. NW. 1964 S. 1650.

631
203

Übertragung der Befugnis zum Abschluß von Verträgen gemäß § 49 RHO

RdErl. d. Innenministers v. 16. 10. 1964 —
I A 1 (SdH) 11—74.11/64

Die mir für meinen Zuständigkeitsbereich vorbehaltene Genehmigung, Verträge mit Beamten, Angestellten und Arbeitern abzuschließen, übertrage ich hiermit gemäß § 49 RHO auf die Regierungspräsidenten für die den Regierungspräsidenten nachgeordneten Behörden und Einrichtungen und zwar ohne Festsetzung einer Wertgrenze. Ich gehe bei dieser Übertragung davon aus, daß die Interessen des Landes weiterhin sorgfältig gewahrt werden.

An die Regierungspräsidenten.

— MBL. NW. 1964 S. 1650.

8054

Silikosegefahr bei künstlich gebundenen Schleifkörpern mit Quarz als Schleifmittel

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 17. 10. 1964 —
III A 3 — 8156.7 (III Nr. 57/64)

Der Deutsche Schleifscheibenausschuß hat mitgeteilt, daß zur Zeit kunstharzgebundene Schleifkörper auf den Markt gebracht werden, bei denen den üblichen künstlichen Schleifstoffen (Siliziumkarbid oder Korund) größere Anteile an Quarzflint als Schleifmittel beigemischt sind. Vom Staubforschungsinstitut des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften wurde an einer zur Verfügung gestellten Probe ein Anteil an freier Kieselsäure von 47% des Gewichtes ermittelt. Diese Schleifkörper werden sowohl für das Schleifen von Kunst- und Natursteinen als auch zur Bearbeitung von Stahl und Metallen empfohlen.

Die Verwendung solcher Schleifkörper bedeutet eine große Gesundheitsgefährdung für die Schleifer. Sie ist ein Rückschritt in der bisherigen Entwicklung vom Naturstein (Quarz) zum ungefährlichen künstlichen Schleifkorn. Die Unfallverhütungsvorschriften VBG 7 t 1 „Schleifkörper und Schleifmaschinen“, 7 n 6 „Schleifkörper, Pließ- und Polierscheiben, Schleif- und Poliermaschinen“ sagen über die Verwendung solcher Schleifscheiben nichts aus, da zur Zeit ihres Erlasses nicht mit dieser rückläufigen Entwicklung zu rechnen war.

Die zuständigen Berufsgenossenschaften beabsichtigen, einen Nachtrag zu diesen Unfallverhütungsvorschriften zu erlassen, der ein Verwendungsverbot für quarzhaltige Schleifkörper vorsieht. Ich bitte, vor der Verwendung solcher Schleifscheiben zu warnen bzw. die Verwendung zu untersagen.

An die Regierungspräsidenten,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,
Staatlichen Gewerbeärzte.

— MBL. NW. 1964 S. 1650.

II.

Innenminister**Öffentliche Sammlungen und Lotterien**

Bek. d. Innenministers v. 16. 10. 1964 —
I C 3 / 24—10.27

Nachstehender Sammlungs- und Lotterieplan für das Jahr 1965 wird hiermit bekanntgemacht. Diese Bekanntmachung ersetzt nicht die für jede einzelne Maßnahme erforderliche besondere Erlaubnis.

S a m m l u n g e n

Veranstalter	Sammlungszeit
Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge	13. 2. — 22. 2.
Deutsches Rotes Kreuz	8. 3. — 21. 3.
Arbeiterwohlfahrt	7. 4. — 20. 4.
Deutsches Müttergenesungswerk	3. 5. — 9. 5.
Kuratorium Unteilbares Deutschland	8. 6. — 18. 6.
Caritasverbände	19. 6. — 3. 7.
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband	21. 9. — 4. 10.
Innere Mission und Hilfswerk	20. 11. — 4. 12.

L o t t e r i e n

Veranstalter	Vertriebszeit
a) Losbrieflotterien	
Dombauvereine Essen, Minden, Wesel, Xanten	1. 1. — 18. 2.
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband	19. 2. — 11. 4.
Caritasverbände	12. 4. — 1. 6.
Deutsche Lebensrettungsgesellschaft	2. 6. — 21. 7.
Zentral-Dombau-Verein in Köln — Kölner Dombau-Lotterie —	22. 7. — 9. 9.
Deutsches Rotes Kreuz	10. 9. — 1. 11.
Arbeiterwohlfahrt	2. 11. — 24. 12.
b) Lotterien in Verbindung mit dem Prämiensparen	
Rhein. Sparkassen- und Giroverband	1. 1. — 31. 12.
Westfälisch-Lippischer Sparkassen- und Giroverband	1. 1. — 31. 12.
Gewinnssparverein Grenzland Aachen	1. 1. — 31. 12.
Gewinnssparverein Westfälisch-Lippischer Spar- und Darlehnskassen e. V. Münster	16. 12. — 15. 12. 1964 1965
Gewinnssparverein Raiffeisen e. V. Köln	1. 1. — 31. 12.
Gewinnssparverein der Eisenbahner, Essen	1. 1. — 31. 12.
Gewinnssparverein Köln	1. 1. — 31. 12.
Gewinnssparverein der Eisenbahn-Spar- und Darlehnskasse Köln	1. 1. — 31. 12.
Gewinnssparverein Westfalen-Lippe e. V. Münster	1. 1. — 31. 12.

— MBl. NW. 1964 S. 1650.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Studienkursus der Arbeits- und Forschungsgemeinschaft für Straßenverkehr und Verkehrssicherheit, Köln, zum Thema:

Individualverkehr — Öffentlicher Nahverkehr im Rahmen des Generalverkehrsplanes

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 7. 10. 1964 — V/B 53 — 34

Die Arbeits- und Forschungsgemeinschaft für Straßenverkehr und Verkehrssicherheit in Köln veranstaltet im Einvernehmen mit der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände und mir in Köln einen zweitägigen Studienkursus zu dem Thema:

„Individualverkehr — Öffentlicher Nahverkehr im Rahmen des Generalverkehrsplanes“.

Im vorjährigen Studienkursus wurden den Angehörigen der Verwaltungen und Behörden, die an verantwortlicher Stelle im Straßenverkehr tätig sind, und auch

privaten Interessenten die Methodik und Grundsatzfragen zum Thema „Der Generalverkehrsplan in Stadtgebieten“ dargelegt.

In diesem Kursus sollen Lösungsmöglichkeiten für den Individualverkehr und den öffentlichen Nahverkehr aus der Sicht der Verkehrsplanung wie der Verkehrspraxis aufgezeigt werden.

Um in einzelnen werden folgende Themen behandelt:

Der Beitrag der Raumordnung zur Lösung des Nahverkehrsproblems;

Der „Buchanan-Bericht“ und seine Anwendbarkeit auf deutsche Städte;

Koordinierung der Planungen des individuellen und öffentlichen Nahverkehrs in Städten;

Lösungsmöglichkeiten und Grenzen der öffentlichen Verkehrsbetriebe aus praktischer Sicht;

Welchen Beitrag kann die Bundesbahn unter besonderer Berücksichtigung der Zusammenarbeit mit den öffentlichen Verkehrsbetrieben zur Lösung des Nahverkehrsproblems leisten?

Aufgaben und neue Wege für den öffentlichen Personennahverkehr.

Um den Teilnehmern die Anreise zu erleichtern, wird der Kursus durchgeführt

in **Essen** vom 19. bis 20. November 1964 im Hörsaal A und Übungssaal III, Haus der Technik, Essen, Hollestr. 1 a, Telefon: 3 27 51;

in **Münster** vom 26. bis 27. November 1964 im Plenarsaal des Landeshauses, Münster, Freiherr-vom-Stein-Platz, Telefon: 4 05 11;

in **Köln** vom 3. bis 4. Dezember 1964 im Camphausen-saal der Industrie- und Handelskammer, Köln, Unter Sachsenhausen 14—26, Telefon: 23 34 51.

Auskunft über nähere Einzelheiten erteilt das Sekretariat der Arbeits- und Forschungsgemeinschaft für Straßenverkehr und Verkehrssicherheit, Köln-Lindenthal, Classen-Kappellmann-Str. 1 a, Telefon: 41 77 22 / 42 11 34, das auch die Anmeldungen entgegennimmt.

Angesichts der Bedeutung der zur Erörterung stehenden Themen empfehle ich, den in Betracht kommenden Bediensteten die Teilnahme an diesem Kursus zu ermöglichen.

An die Regierungspräsidenten,
Gemeinden.

— MBl. NW. 1964 S. 1651.

Arbeits- und Sozialminister

Weihnachtsbeihilfe 1964

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 16. 10. 1964 — IV A 2 — 5052.1

Das Land Nordrhein-Westfalen leistet auch im Jahre 1964 Zuschüsse zu den Weihnachtsbeihilfen, die von den überörtlichen und örtlichen Trägern der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge, den Jugendämtern und Landesjugendämtern bewilligt werden.

Für die Inanspruchnahme der Landeszuschüsse zu den Weihnachtsbeihilfen 1964 gelten die mit RdErl. v. 4. 10. 1963 — IV A 2 — 5052.1 — (MBl. NW. S. 1760) für die Weihnachtsbeihilfe 1963 bekanntgegebenen Bestimmungen entsprechend.

An die Regierungspräsidenten,

Landschaftsverbände,
kreisfreien Städte und Landkreise,
kreisangehörigen Gemeinden und
Ämter mit eigenem Jugendamt.

— MBl. NW. 1964 S. 1651.

Hinweis**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 50 v. 26. 10. 1964**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

20301	12. 10. 1964	Dritte Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung der Polizeivollzugsbeamten	306
20320	7. 10. 1964	Zweite Verordnung zur Änderung der Überleitungsverordnung zum Besoldungsanpassungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen	306
7831	7. 10. 1964	Viehseuchenverordnung über das Verbot der Ein- und Durchfuhr von Hasen und Kaninchen aus dem Ausland	307
7842	21. 10. 1964	Verordnung zur Änderung der Güteverordnung Milch	310
97	7. 10. 1964	Verordnung über den Tarif für die Fährten an der Weser im Lande Nordrhein-Westfalen	307
97		Druckfehlerberichtigung der Verordnung über Hafenabgaben in öffentlichen Rheinhäfen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 24. August 1964 (GV. NW. S. 273)	309
	2. 10. 1964	Bekanntmachung in Enteignungssachen	309

— MBl. NW. 1964 S. 1652.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung erfolgt nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.